

Satzung

über die Erhebung von Gebühren und Auslagenersatz im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Landkreis Oberhavel

- nichtamtliche Lesefassung -

Auf Grundlage des § 131 i. V. m. den §§ 3, 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), des § 2 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23. April 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 05], S.95) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 23]), hat der Kreistag des Landkreises Oberhavel in seiner Sitzung vom 04.12.2024 mit Beschluss Nr. 7/084, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagenersatz im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Landkreis Oberhavel vom 25.02.2026 (Beschluss-Nr. 7/196), folgende Satzung beschlossen.

§ 1 **Allgemeines**

Der Landkreis Oberhavel ist der Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Landkreis. Die Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Landkreis Oberhavel werden wahrgenommen durch den Fachbereich Gesundheit. Nach Maßgabe dieser Satzung erhebt der Landkreis Oberhavel Gebühren und Auslagenersatz für die Inanspruchnahme von fachspezifischen Leistungen auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Erhebung von Gebühren und Auslagenersatz auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 2 **Gebührenverzeichnis**

- (1) Verwaltungsgebühren dürfen nur erhoben werden, wenn die Leistung der Verwaltung von der oder dem Begünstigten beantragt worden ist oder, wenn sie diese oder diesen unmittelbar begünstigt.

- (2) Tatbestand, Maßstab und Satz der Gebühren für die jeweilige Leistung sind in dem anliegenden Gebührenverzeichnis geregelt. Das anliegende Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Gebührenbemessung, Ermäßigung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der für die Erbringung der jeweiligen Leistung notwendig ist. Die Zeit für Ortstermine, einschließlich An- und Abreise, ist einzurechnen.

Die genannten Gebührensätze stellen Nettobeträge dar. Die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist zusätzlich zu entrichten.

- (2) Sieht die Tarifstelle bei der Berechnung einen Rahmen für die Gebührenbemessung vor, ist die Gebühr nach dem entstandenen Zeitaufwand zu bestimmen.

Dem werden folgende Stundensätze, in Anlehnung an § 3 der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit und Soziales (Gebührenordnung MGS - GebOMGS) in der Fassung vom 19. April 2017, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2025, zugrunde gelegt:

für Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	89 Euro
für Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	75 Euro
für Beamtinnen oder Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	61 Euro

- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Amtshandlungen gleichzeitig vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Eine Ablehnung des Antrags wegen Unzuständigkeit löst keine Gebühr aus.
- (5) Für Widerspruchsbescheide kann nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt dann höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. Bei einer teilweisen Stattgabe zu einem Widerspruch, reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Umfang der Stattgabe. Erledigt sich der Widerspruch in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (6) Veranlassern von Leistungen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, wird auf Antrag eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50 Prozent gewährt.

§ 4 Fälligkeit

Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen beantragt hat, in sonstiger Weise veranlasst oder diese tatsächlich in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

§ 6 Auslagen

Auslagen, die im Zusammenhang mit der beantragten Leistung stehen, sind durch den Gebührenschuldner zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung selbst von den Gebühren befreit ist. Zum Ersatz der Auslagen ist auch derjenige verpflichtet, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

Es gelten die §§ 4 und 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagenersatz im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Landkreis Oberhavel in Form der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagenersatz im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Landkreis Oberhavel tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, 27.02.2026

Volker-Alexander Tönnies
Landrat

Anlage
Gebührenverzeichnis nach § 2

Gebührenverzeichnis

Tarif- stelle	Tatbestand	Maßstab	Satz
1. ärztliche Begutachtungen und Untersuchungen			
1.1	Verbeamtung und Einstellung	je Stellungnahme/Gutachten	211,00 €
1.2	Dienst- und Arbeitsfähigkeit	je Stellungnahme/Gutachten	300,00 €
1.3	Waffentauglichkeit, Reise-/ Haft- und Verhandlungsfähigkeit	je Stellungnahme/Gutachten	239,00 €
1.4	Prüfungsfähigkeit sowie Aufträge der Beihilfestelle	je Stellungnahme/Gutachten	75,00 €
1.5	Psychologisches Zusatzgutachten	je Stellungnahme/Gutachten	356,00 €
1.6	Stellungnahme über Adoption, Heil- und Hilfsmittel	je Stellungnahme/Gutachten	75,00 €
1.7	Ärztliches Zeugnis, Bescheinigung Kur über die med. Notwendigkeit zur Vorlage beim Finanzamt	je Bescheinigung	75,00 €
1.8	Einfache fachärztliche Stellungnahme und Gutachten	je Stellungnahme/Gutachten	119,50 €
1.9	Umfangreiche fachärztliche Stellungnahme und Gutachten	je Stellungnahme/Gutachten	506,00 €
1.10	Zumutbarkeit Umzug, Mehrbedarf Ernährung	je Bescheinigung	105,50 €
1.11	Drogenscreening mit ärztlichem Kurzbericht	je Probenentnahme	37,50 €
1.12	Probenentnahme Vaterschaftsfeststellung	je Beprobung	27,33 €
1.13	Befundschein, schriftl. Auskunft ohne nähere gutachterliche/ärztliche Ausführung	je Bescheinigung	15,25 €
1.14	Masern-Titerbestimmung	je Bescheinigung	45,74 €
2. Beratungen			
2.1	HIV-Beratung und Testung für Auslandsaufenthalt	je Bescheinigung	61,00 €
2.2	TBC-Beratung und Quantiferon-Testung für Auslandsaufenthalt	je Bescheinigung	75,00 €
2.3	TBC-Beratung und Tuberkulin-Testung für Auslandsaufenthalt	je Bescheinigung	30,50 €
2.4	Reisemedizinische Beratung, ggf. mit Impfung	je Beratung	44,50 €

Gebührenverzeichnis

Tarif- stelle	Tatbestand	Maßstab	Satz
3. Hygiene, Medizinalaufsicht			
3.1	Anzeige bei der Medizinalaufsicht gemäß § 12 Abs. 2 BbgGDG	je Bescheinigung	30,50 €
3.2	Wasserprobe (ohne Bezug zur TrinkwVerord 2021)	je Beprobung	76,25 €
3.3	Wohnraumbesichtigung mit Entnahme und gesundheitlicher Bewertung einer Schimmelpilzabklatschprobe, Begehung Rattenbefall, vermüllte Wohnungen/Grundstücke	je Begehung	106,75 €
4. Weitere Leistungen			
4.1	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche	je Widerspruchsbescheid	Die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr
4.2	Leistungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist	nach Zeitaufwand	
4.2.1	Für Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	je angefangene halbe Stunde	44,50 €
4.2.2	Für Beamtinnen oder Beamte desgehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	je angefangene halbe Stunde	37,50 €
4.2.3	Für Beamtinnen oder Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	je angefangene halbe Stunde	30,50 €

Auslagen für Labor, Fremdbefunde und Impfstoff werden zusätzlich zu den Gebühren auch im Falle der Gebührenfreiheit in Rechnung gestellt. Soweit die Umsätze aus öffentlichen Leistungen im Sinne des § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagenersatz im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Landkreis Oberhavel der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese zusätzlich zu den Gebühren und Auslagen erhoben.